

Vereinsatzung (mit Gültigkeit ab 31.3.04 /

Punkt 12.3 - Änderung im Juni 2012; Punkt 6 -Änderung im November 2021))

1. Name

Der Name des Vereins ist: Gedenkstätten KZ Bisingen

1.1 Der Verein soll beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Namenszusatz eingetragener Verein (e.V.)

2. Sitz

Der Sitz des Vereins ist Bisingen

3. Ziel und Zweck des Vereins

3.1

3.1.1 Der Verein unterstützt die Kontaktpflege zu den Überlebenden des Konzentrationslagers Bisingen und deren Angehörigen.

3.1.2 Er widmet sich insbesondere dem Erhalt und der Betreuung sowie der Weiterentwicklung des Heimatmuseums und des Geschichtslehrpfad des ehemaligen Konzentrationslagers Bisingen.

3.1.3 Er hält die Erinnerung wach an die menschenverachtenden Geschehnisse im Zusammenhang mit dem Konzentrationslager Bisingen um den nachkommenden Generationen die Möglichkeit zu bieten, aus dem Geschehenen Lehren für die Zukunft zu ziehen.

3.2 Förderung von Toleranz

Eingedenk der Geschehnisse im Konzentrationslager Bisingen will der Verein zu friedvollem Miteinander und dem gegenseitigem Respekt verschiedener Weltanschauungen, Religionen und Ethnien beitragen. Er tut dies insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit.

3.3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung der Bildung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.4 Kooperationsvertrag

Alle Punkte, die die Gemeinde Bisingen und den Verein gemeinsam betreffen, sollen in einem Kooperationsvertrag mit der Gemeinde Bisingen geregelt werden.

4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft

5.1 Mitglied kann jeder werden, der sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt.

5.2 Mitgliedsbeitrag

5.2.1 Von den Mitgliedern wird, ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

5.3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

5.3.1 Die Aufnahme in den Verein ist (von Nichtgründungsmitgliedern) bei einem Vorstandsmitglied zu beantragen.

5.3.2 Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

5.3.3 Die Mitgliedschaft endet durch: Tod, Austritt, Ausschluss oder wenn es nach dreimaliger Mahnung seine Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt.

5.3.4 Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden bei wiederholtem oder grobem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins. Das Mitglied kann gegen den Beschluss Berufung vor der Mitgliederversammlung einlegen.

5.3.5 Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er wird, wenn nichts anderes erklärt wird, mit dem Eintreffen der Mitteilung beim Vorstand gültig. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht (auch nicht anteilig) zurückerstattet.

6. Bestimmungen über das Vereinsvermögen

6.1 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins dürfen die Mitglieder keine Spenden oder Mitgliedsbeiträge zurückerhalten.

6.2 Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6.3 Der Verein kann an Vorstands –u. Ausschussmitglieder eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung bis zur maximal gesetzlich zugelassenen Höhe auszahlen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung - der Vorstand im Sinne §26 BGB
- der Vorstand (die Vorstandsschaft)

8. Der Vorstand im Sinne §26 BGB

Der Vorstand im Sinne §26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie sind berechtigt, eventuelle vom Finanzamt oder vom Amtsgericht gewünschte redaktionelle Änderungen der Satzung ohne weitere Mitgliederversammlung durchzuführen. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende jedoch von der Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

9. Der Vorstand (die Vorstandsschaft)

9.1 Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern:

9.1.1 dem 1. Vorsitzenden/der Vorsitzenden

9.1.2 einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden

9.1.3 dem Kassier/der Kassiererin 9.1.4 dem Schriftführer/der Schriftführerin

9.1.5 eine von der Mitgliederversammlung festzulegende Anzahl von BeisitzerInnen

9.2 Der amtierende Bürgermeister der Gemeinde Bisingen hat das Recht an allen Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen. Er hat kein Stimmrecht.

9.3 Der Verein wird vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter vertreten. Er oder sein Stellvertreter leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliedschaft. Ansonsten findet Punkt 8. Anwendung. Sollten beide verhindert sein, bestimmt der Vorstand/die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

9.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Bestimmungen des Vereinsrechtes.

9.5 Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds üben die restlichen Vorstandsmitglieder dessen Funktion kommissarisch aus, bis in einer Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt wird. Die Amtszeit des neugewählten Mitgliedes endet mit der der übrigen Mitglieder. Sollte der Vorsitzende ausscheiden übernimmt diese Funktion der stellvertretende Vorsitzende. Sollte der stellvertretende Vorsitzende ins Amt des Vorsitzenden aufrücken oder ausscheiden übernimmt dessen Funktion der Kassierer. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters sind unverzüglich Neuwahlen anzuberaumen.

9.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

9.7 Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

9.8 Befangenheit

9.8.1 Nicht zum Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer oder zu Kassenprüfern gewählt werden können Mitglieder, die für den Verein als Arbeiter oder Angestellte regelmäßig tätig sind (Ausschluss der Selbstkontrolle).

9.8.2 Bei Beschlüssen, die direkt die regelmäßigen Angestellten und Arbeiter betreffen, dürfen evtl. vorhandene Mitglieder des Vorstands, die gleichzeitig regelmäßige Angestellte und Arbeiter sind, nicht mitwirken, d.h. auch nicht an der Beratung teilnehmen.

9.9 Kooptierte Mitglieder Der Vorstand kann Personen die besondere Sachkunde haben als kooptierte Mitglieder in den Vorstand aufnehmen. Sie besitzen kein Stimmrecht.

10. Die Mitgliederversammlung (MV)

10.1 Die Aufgaben der MV sind insbesondere:

10.1.1 Die Wahl des Vorstandes gemäß 9.1.1-9.1.5.

10.1.2 Die Wahl von zwei Kassenprüfern.

10.1.3 Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.

10.1.4 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern

10.1.5 Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

10.1.6 Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

10.2 Geschäftsordnung

10.2.1 Den Vorsitz in der MV führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter (siehe 9.3).

10.2.2 Die MV fasst ihre Beschlüsse auch bei Satzungsänderungen mit der einfacher Stimmenmehrheit. Die Änderung des Vereinszwecks erfordert eine 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

10.2.3 Die Beschlußfassung erfolgt i.d.R. durch offene Abstimmung, geheim wird dann abgestimmt, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung,.

10.2.4 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen. Falls im 1. Wahlgang kein Kandidat mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten sollte erfolgt ein 2. Wahlgang. Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinen kann. Bei Stimmengleichheit der beiden besten Kandidaten erfolgt eine Stichwahl der beiden. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

10.2.5 Die MV ist beschlussfähig, wenn 5 oder mehr stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, wird erneut eingeladen (mind. 14 Tage im voraus). Die Versammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig.

10.2.6 Die MV wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Die MV wird außerdem einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn fünf Mitglieder es beim Vorstand unter Angabe des Grundes beantragen.

10.2.7 Die Einladung erfolgt schriftlich (auch e-mail gilt als schriftliche Einladung) oder durch Bekanntmachung im Nachrichtenblatt unter Vereinsnachrichten unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

10.2.8 Bei der Einladung zur Sitzung, in der die Satzung geändert werden soll, ist der Punkt der Satzung, der geändert werden soll, genau zu bezeichnen. -die Einladung hat 14 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

11. Kassenprüfer

11.1 Die Kassenprüfer werden von der MV auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

11.2 Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

11.3 Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

12. Auflösung des Vereins

12.1 Die Vereinsauflösung erfolgt durch Beschluss der MV mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, wird erneut eingeladen (min. 14 Tage im Voraus), die Versammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig.

12.2 Die Auflösung des Vereins wird vom Vereinsvorstand im Sinne §26 BGB abgewickelt
Die Regelungen unter Punkt 8 der Satzung finden auch hier Anwendung.

12.3 Vereinsvermögen: Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter
Zwecke fällt das Vermögen zweckgebunden als Unterstützung zur Pflege und Erhaltung des
Geschichtslehrpfades und der Ausstellung „Mut zur Erinnerung – Mut zur Verantwortung“ im
Heimatmuseum, beide in Bisingen, an die Gemeinde Bisingen.

13. Protokolle

Von den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle
anzufertigen. Das Protokoll ist vom Vorstand im Sinne §26 BGB (siehe 8.) zu unterzeichnen.

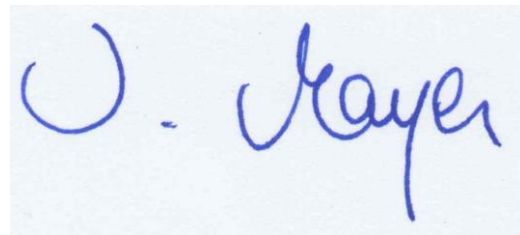
14. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

dieser Satzung lässt die Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen unberührt. Der
Verein ersetzt die unwirksame Bestimmung durch eine andere wirksame.

Für die Gültigkeit zeichnen die Vorsitzenden



Dieter Grupp



Dr. Ines Mayer

November 2021